



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/6808-72

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösbergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Westfalen Weser Netz GmbH, Tegelweg 25, 33102 Paderborn, gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH, Nederlandstraße 15, 32825 Blomberg, ge-
setzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl,
und den Beisitzer Rainer Bender,

am 22.08.2017 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-12/1169-11 mit Beschluss vom 21.10.2014 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die unter dem Aktenzeichen VB4-514-S mit Beschluss vom 03.11.2015 durch die Landesregulierungsbehörde NRW ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
4. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 21.10.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/1169-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden durch die Landesregulierungsbehörde NRW erstmals mit Beschluss vom 03.11.2015 unter dem Aktenzeichen VB4-514-S festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug die Netzteile Altendonop, Borkhausen, Brüntrup, Cappel, Dalborn, Donop, Eschenbruch, Großenmarpe, Herrentrup, Höntrup, Istrup, Kleinenmarpe, Maspe, Mossenberg-Wöhren, Reelkirchen, Siebenhöfen, Tintrup und Wellenstrup mit Wirkung zum 01.01.2013 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 17.05.2017 durch den abgebenden Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 03.07.2017 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben mit Schreiben vom 05.07.2017 und E-Mail vom 20.07.2017 Stellung genommen.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösbergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 ARegV.

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährliehen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährliehen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Bestimmung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösbergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die zweite Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 21.10.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/1169-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Landesregulierungsbehörde NRW vom 03.11.2015, Aktenzeichen VB4-514-S, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Die zugrunde liegende Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV ist in **Anlage 2** dargestellt. Bei der jährlichen Anpassung der Erlösbergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV ist bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen grundsätzlich auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen (t-2 Verzug). Insofern können die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nur für die ersten beiden Jahre nach dem Netzübergang festgelegt werden. Der Netzübergang erfolgte zum 01.01.2013, daher können übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nur für die Jahre 2013 und 2014 vereinbart werden. Die maßgeblichen Ist-Werte entstammen den Jahren 2011 und 2012.

Vom Netzbetreiber gegebenenfalls gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende Anpassungen bleiben jedoch unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösbergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die Strukturparameter des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** dargestellt. Eine Darstellung der für die Fortschreibung der FSV Verlustenergie bzw. Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils erfolgt nicht. Die beteiligten Netzbetreiber haben eine pauschale Einigung herbeigeführt, in der die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie abgegolten sind. Die Verrechnung der zu übertragenden Verlustenergiemenge wurde im Kaufpreis berücksichtigt.

4. Übertragung von Erweiterungsfaktor und Qualitätselement

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Erweiterungsfaktor oder einem Qualitätselement zu übertragen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlös-obergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.

Anlage 2 weist die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des übergehenden Netzteils für die ersten beiden Kalenderjahre nach dem Netzübergang in Euro aus.

Anlage 3 enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro.

Anlage 4 dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der FSV Verlustenergie bzw. der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

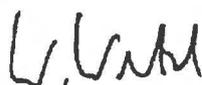
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender



Bourwieg

Beisitzer



Wetzl

Beisitzer



Bender

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergelenden Netzteils												
Jahr	Erlösobergrenzenanteil [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisindex nach § 6 Abs. 1 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. PF) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatile Kostenanteile [EUR]	Saldo des Regulierungskontos [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]
2014	535.000	-42.990	584.801	0	11.455	-8.772	0	0	-9.495	0	0	0
2015	535.000	0	584.801	0	20.620	-17.676	0	0	-18.265	0	0	-34.481
2016	535.000	0	584.801	0	25.775	-26.713	0	0	-21.773	0	0	-27.090
2017	535.000	0	584.801	0	27.493	-35.885	0	0	-28.943	0	0	-12.466
2018	535.000	0	584.801	0	30.357	-45.196	0	0	0	0	0	-34.962

Jahr	VPI	PF
2013	102,10	
2014	104,10	0,0150
2015	105,70	0,0302
2016	106,60	0,0457
2017	106,90	0,0614
2018	107,40	0,0773

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile des übergelassenen Netzteils			
ARegV § 11 Abs. 2	Bezeichnung	erlösobergrenzenwirksam vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 (Istwerte vom 01.01.2012 bis 31.12.2012)	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]
Nr. 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten	0	0
Nr. 2	Konzessionsabgaben	0	0
Nr. 3	Betriebssteuern	0	0
Nr. 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen		
Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz 1 der Systemstabilitätsverordnung		
Nr. 6	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV		
Nr. 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARegV	0	0
Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln	0	0
Nr. 8	Vergütungen für dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV		
Nr. 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Absatz 4 StromNEV	0	0
Nr. 9	Betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschl. vor 31.12.08)	0	0
Nr. 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit	0	0
Nr. 11	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten	0	0
Nr. 12	(zur Zeit nicht belegt)	0	0
Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV	0	0
Nr. 13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV		42.990
Nr. 14	Kosten und Erlöse aus dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 des EnLAG	0	0
Nr. 15	finanzieller Ausgleich nach § 17d Abs. 4 EnWG	0	0
Satz 2, Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003	0	0
Satz 2, Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003	0	0
Satz 2, Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung	0	0
Satz 2, Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0
Satz 4	Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV	0	0
	Summe:	0	42.990
	Gesamt:	-42.990	

Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjahrlichen Erlosobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Sachanlagevermogen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des ubergewendenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Kabel Mittelspannungsnetz		
2012	40	
2011	40	
2010	40	
2009	40	
2008	40	
2007	40	
2006	40	
2005	40	
2003	40	
2002	40	
2001	40	
2000	40	
1999	40	
1998	40	
1997	40	
1996	40	
1995	40	
1994	40	
1993	40	
1992	40	
1991	40	
1990	40	
1989	40	
1988	40	
1987	40	
1986	40	
1985	40	
1984	40	
1983	40	
1982	40	
1981	40	
1980	40	
1979	40	
1978	40	
1977	40	
1976	40	
1975	40	
1974	40	
1973	40	
1972	40	

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1971	40	
1970	40	
1969	40	
1968	40	
1967	40	
1966	40	
1965	40	
1964	40	
1963	40	
1962	40	
1961	40	
1960	40	
1959	40	
1957	40	
1956	40	
1955	40	
1954	40	
1951	40	
1950	40	
1948	40	
Summe		
Kabel 1 kV		
2012	40	
2011	40	
2010	40	
2009	40	
2008	40	
2007	40	
2006	40	
2005	40	
2004	40	
2003	40	
2002	40	
2001	40	
2000	40	
1999	40	
1998	40	
1997	40	
1996	40	
1995	40	
1994	40	
1993	40	
1992	40	
1991	40	
1990	40	
1989	40	
1988	40	

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1987	40	
1986	40	
1985	40	
1984	40	
1983	40	
1982	40	
1981	40	
1980	40	
1979	40	
1978	40	
1977	40	
1976	40	
1975	40	
1974	40	
1972	40	
1971	40	
1969	40	
1968	40	
1966	40	
1965	40	
1964	40	
1961	40	
1954	40	
Summe		
Kabel Abnehmeranschlüsse		
2012	35	
2011	35	
2010	35	
2009	35	
2008	35	
2007	35	
2006	35	
2005	35	
2004	35	
Summe		
Freileitungen Mittelspannungsnetz		
2002	30	
2001	30	
2000	30	
1999	30	
1998	30	
1997	30	
1996	30	
1995	30	
1994	30	
1993	30	
1992	30	

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1991	30	
1990	30	
1989	30	
1988	30	
1987	30	
1985	30	
1984	30	
1983	30	
1982	30	
1981	30	
1980	30	
1979	30	
1978	30	
1977	30	
1976	30	
1975	30	
1974	30	
1973	30	
1972	30	
1971	30	
1970	30	
1969	30	
1968	30	
1967	30	
1966	30	
1965	30	
1964	30	
1963	30	
1962	30	
1961	30	
1960	30	
1959	30	
1958	30	
1957	30	
1956	30	
1955	30	
1954	30	
1953	30	
1952	30	
1951	30	
1948	30	
Summe		
380/220/110/30/10 kV-Stationen		
2009	25	
2007	25	
2006	25	
2003	25	

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1995	25	
1990	25	
1981	25	
1980	25	
1978	25	
1977	25	
1976	25	
1973	25	
1972	25	
1970	25	
1969	25	
1968	25	
1967	25	
1966	25	
1964	25	
1962	25	
1958	25	
1956	25	
Summe		
Ortsnetzstationen		
2012	30	
2011	30	
2010	30	
2007	30	
2006	30	
2004	30	
2003	30	
1999	30	
1998	30	
1997	30	
1996	30	
1995	30	
1994	30	
1993	30	
1992	30	
1988	30	
1986	30	
1982	30	
1981	30	
1980	30	
1979	30	
1978	30	
1976	30	
1975	30	
1974	30	
1973	30	
1972	30	

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1971	30	
1970	30	
1969	30	
1968	30	
1966	30	
Summe		
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
2012	20	
2011	20	
2010	20	
2009	20	
2008	20	
2007	20	
2006	20	
2005	20	
2004	20	
2003	20	
2002	20	
2001	20	
2000	20	
1999	20	
1998	20	
1997	20	
1996	20	
1995	20	
1994	20	
1993	20	
1992	20	
1991	20	
1990	20	
1989	20	
1988	20	
1987	20	
1986	20	
1985	20	
1984	20	
1983	20	
1982	20	
1981	20	
1980	20	
1979	20	
1978	20	
1977	20	
Summe		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		
2007	25	
Summe		

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Summe Insgesamt		

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Strukturparameter und Verlustenergie des übergelenden Netzteils		
Strukturparameter	Einheit	Wert
Versorgte Fläche (NS)	km ²	7,63
Geographische Fläche (MS)	km ²	78,95
Anschlusspunkte (NS)	Anzahl	2 339
Anschlusspunkte (MS)	Anzahl	60
Einspeisepunkte (NS)	Anzahl	168
Einspeisepunkte (NS), die auch Anschlusspunkte sind	Anzahl	165
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	7
Zeitgleiche Jahreshochstlast (MS/NS)	kW	3 656
Zeitgleiche Jahreshochstlast (HS/MS)	kW	0
Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 2. Regulierungsperiode	EUR	0
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	0
Verfahrensart des abgebenden Netzbetreibers		